

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 26.08.1941

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 26. August 1941. 74. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1941 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

1. Die Mindestbeträge für die Gebühren im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren werden, wie folgt, erhöht:
 1. der Mindestbetrag der Mahngebühr von 20 Reichspfennig auf 50 Reichspfennig;
 2. der Mindestbetrag der Pfändungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark;
 3. der Mindestbetrag der Versteigerungsgebühr von 60 Reichspfennig auf eine Reichsmark.
2. Postnachnahmen werden der Mahnung gleichgestellt.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen wird, wie folgt, geändert:

1. Im Artikel 1 Ziffer 1 werden die Worte „mindestens jedoch 20 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch 50 Reichspfennig“.
2. Im Artikel 1 Ziffer 2 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
3. Im Artikel 1 Ziffer 3 werden die Worte „mindestens jedoch 60 Reichspfennig“ ersetzt durch die Worte „mindestens jedoch eine Reichsmark“.
4. Hinter dem Artikel 1 wird der folgende Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a.

Läßt die Vollstreckungsbehörde einem Zahlungspflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so steht die Postnachnahme einer Mahnung gleich.“

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1941 in Kraft.

Oldenburg, den 22. August 1941.

Staatsministerium.

Joel.

Pauly.